Beschluss

des Rates der Stadt vom 03.07.2019

- I. bezüglich der Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen
- II. bezüglich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf den Bürgermeister

I. Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen

1. <u>EU-weite Verfahren</u>

Bei Erreichen oder Überschreiten der durch § 106 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Schwellenwerte ist ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des GWB, des 2. Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

2. <u>Nationale Vergabeverfahren</u>

- 2.1. Gemäß § 26 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) vom 12.12.2018 muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe rechtfertigen.
 - Die Art der Vergabe richtet sich grundsätzlich nach den in diesem Beschluss festgelegten Wertgrenzen.
- 2.2. Gemäß § 26 Abs. 2 KomHVO NRW sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb EU festgelegten Schwellenwerte durch die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt. In dem maßgebenden Runderlass ist festgelegt, dass bei Aufträgen über Bauleistungen die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden sind. Bei Liefer-Dienstleistungen Aufträgen über und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bauleistungen (Nr. 4.2 der kommunalen Vergabegrundsätze) können ebenso wie Liefer- und Dienstleistungen (Nr. 5.2 der kommunalen Vergabegrundsätze) bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung Vergabeverfahrens als Direktauftrag beschafft werden. Hierbei ist zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

3. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB

Die Art der Vergabe richtet sich zunächst nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze) für die Gesamtmaßnahme. Dieser Wert umfasst sämtliche mit der jeweiligen Maßnahme in Verbindung stehenden Aufträge, siehe 3.1., 3.2. und 3.3. Im Weiteren ist der voraussichtliche Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk bei der Wahl der Vergabeart einzubeziehen, siehe 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.2.1. und 3.2.2. In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

- 3.1. Gesamtmaßnahmen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 €
- 3.1.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk

im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau ab 150.000,00 €

bei Ausbaugewerken (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung ab 50.000,00 €

bei allen übrigen Gewerken ab 100.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

3.1.2. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk

von mehr als 10.000,00 € bis zur Wertgrenze für die öffentliche Ausschreibung / beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (siehe 3.1.1.)

kann grundsätzlich eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

3.1.3. Freihändige Vergabe

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk

bis zu 10.000,00 €

können freihändig, d. h. ohne ein förmliches Verfahren vergeben werden.

- 3.2. Gesamtmaßnahmen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €
- 3.2.1. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk

von mehr als 10.000,00 €

kann grundsätzlich eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

3.2.2. Freihändige Vergabe

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für das jeweilige Einzelgewerk

bis zu 10.000,00 €

können freihändig, d. h. ohne ein förmliches Verfahren vergeben werden.

3.3. Gesamtmaßnahmen mit einem geschätzten Auftragswert bis 100.000,00 €

Die Gesamtmaßnahme sowie ihre jeweiligen Einzelgewerke können freihändig, d. h. ohne ein förmliches Verfahren vergeben werden.

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der UVgO

Die Art der Vergabe richtet sich nach dem geschätzten Auftragswert (Wertgrenze) für die Gesamtmaßnahme. Dieser Wert umfasst sämtliche mit der jeweiligen Maßnahme in Verbindung stehenden Aufträge. In den nachfolgend festgelegten Wertgrenzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

4.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für die Gesamtmaßnahme

von mehr als 100.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben, auch wenn der Auftragswert für den jeweiligen Einzelauftrag die o. g. Wertgrenze unterschreitet.

4.2. Wahlweise beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe

Bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert für die Gesamtmaßnahme von

bis zu 100.000,00 €

kann wahlweise eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

4.3. Soziale und andere besondere Dienstleistungen gem. § 130 Abs. 1 GWB

4.3.1. Öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Soziale und andere besondere Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert für die Gesamtmaßnahme

von mehr als 250.000,00 €

sind grundsätzlich öffentlich oder als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben, auch wenn der Auftragswert für den jeweiligen Einzelauftrag die o. g. Wertgrenze unterschreitet.

4.3.2. Wahlweise beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe

Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert für die Gesamtmaßnahme von

bis zu 250.000,00 €

kann wahlweise eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden.

5. Teilnehmer am Wettbewerb nach VOB und UVgO

Werte ohne Umsatzsteuer

5.1. Bei beschränkten Ausschreibungen sind

mindestens 5 bis 8 Unternehmen

zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Anzahl der aufzufordernden Bieter richtet sich insbesondere nach:

- a) der Höhe der geschätzten Auftragssumme
- b) dem in Betracht kommenden Bieterkreis
- c) evtl. Besonderheiten bei der Ausführung der jeweiligen Leistungen.
- 5.2. Bei freihändigen Vergaben / Verhandlungsvergaben / Direktaufträgen sind in der Regel schriftliche Preisangebote anzufordern, und zwar

	7
bis 5.000,00 €	mindestens 1 Angebot
	(Direktauftrag)

von mehr als 5.000,00 € bis 20.000,00 € mindestens 3 Angebote

von mehr als 20.000,00 € bis 100.000,00 € mindestens 4 Angebote

In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

II. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister

1. Der Bürgermeister entscheidet über Auftragsvergaben mit einem Kostenumfang bis 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer, sofern die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die für ihre Durchführung erforderlichen Mittel bereitstehen.

- 2. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Bürgermeister über die Ausführung einer Maßnahme und über die Auftragsvergabe. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn
 - 2.1 nur auf diese Weise eine unmittelbar drohende Gefahr abgewandt werden kann. Das durch die Notlage gebotene Maß darf nicht überschritten werden;
 - 2.2 bei einer in Ausführung befindlichen Maßnahme nicht voraussehbare Zusatzarbeiten erforderlich werden, von deren sofortigen Erledigung der Fortgang der übrigen Arbeiten abhängt, mit der Maßgabe, dass die Kosten aller Zusatzaufträge folgende Grenze nicht überschreiten:
 - 25 v.H. der Gesamtkosten bei Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,00 €
- 3. Die Gesamtkosten sind auf der Grundlage der Kostenvoranschläge zu ermitteln. Zur Feststellung der Preisgrenze sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Kosten zusammenzurechnen; eine Aufspaltung in Einzelposten ist unzulässig.
- 4. Auftragsvergaben durch den Bürgermeister von mehr als 2.500,00 € sind dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat mitzuteilen.
- 5. In Einzelfällen besteht das Recht des Rates und des Bau- und Umweltausschusses, Entscheidungen unbeschadet dieses Beschlusses sich oder einem Ausschuss vorzubehalten.
- 6. Abschnitt II dieses Beschlusses gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, soweit diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.
- 7. Die Bestimmungen über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Hinweis:

In-Kraft-Treten des Beschlusses : 01.08.2019

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates vom 14.12.2011 außer Kraft.